



Weisung Regulationsjagd auf Steinwild

vom 1. März 2020

1. Die Jäger/innen mit Walliser Jagdpatent, welche im vorausgehenden Jahr eines der Patente A, B, A+B oder G lösten, sind zur Teilnahme an der Regulationsjagd auf Steinwild berechtigt. Solange ein rechtskräftiger Patentenzug dauert, ist eine Teilnahme für den betroffenen Jäger nicht möglich. Nicht-Mitglieder einer Diana sind von der Teilnahme ebenfalls ausgeschlossen. Pro Jahr und Jäger/in darf nur eine Abschussbewilligung erteilt werden.
2. Die Anzahl und die Verteilung des Steinwildes nach Alter, Geschlecht und Kolonie werden jährlich in einem Abschussplan festgelegt, welcher vom zuständigen Bundesamt für Umwelt (BAFU) genehmigt wird. Das jeder Diana für das folgende Jahr zustehende Kontingent wird nach der Anzahl der durch die Diana-Mitglieder im laufenden Jahr gelösten Patente A, B, A+B oder G festgelegt.
3. Die Regulation erfolgt hauptsächlich in der Jugendklasse beiderlei Geschlechts sowie bei den alten Steingeissen. Unter Vorbehalt gegenteiliger Abmachungen zwischen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) und dem BAFU werden folgende Kategorien bejagt:

Geschlecht	Kategorie	Alter	Durchschnittliche Hornlänge des ältesten Tieres pro Kategorie
Geiss	1 - 2	1 ½ bis 2 ½ Jahre	18 cm
Geiss	3 +	3½ und mehr Jahre	>20 cm (3 ½ Jahre)
Bock	1 - 2	1 ½ bis 2 ½ Jahre	32 cm
Bock	3 - 4	3 ½ bis 4 ½ Jahre	48 cm
Bock	5 - 6	5 ½ bis 6 ½ Jahre	63 cm
Bock	7 - 9	7 ½ bis 9 ½ Jahre	79 cm

4. Der Jäger, der sich für eine Teilnahme interessiert, muss sich bei der Bestellung des Jagdpatentes mittels dem für die Patentbestellung vorgesehenen Formular jeweils für das folgende Jahr einschreiben. Einschreibungen zu einem späteren Zeitpunkt sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Die DJFW übergibt jeder Diana jährlich die Liste ihrer Mitglieder, die sich für die Steinwildjagd eingeschrieben haben. Mit der Liste erhalten die Dianas ebenfalls die Gutscheine für die Abschussbewilligungen der ihnen zugeteilten Tiere.
5. Die beim Abschuss zu bezahlende Taxe wird wie folgt festgesetzt und von der DJFW nach erfolgtem Abschuss in Rechnung gestellt:
 - Geiss Kategorie 1 - 2: CHF 50.-
 - Geiss Kategorie 3 + : CHF 150.-
 - Bock Kategorie 1 - 2: CHF 50.-
 - Bock Kategorie 3 - 4: CHF 200.-
 - Bock Kategorie 5 - 6: CHF 325.-
 - Bock Kategorie 7 - 9: CHF 450.-

Der Gesamtbetrag ist geschuldet. Die DJFW haftet nicht für die an die Dianas im Rahmen der internen Reglemente bereits bezahlten Beträge.

6. Jede Diana teilt der DJFW die Liste der berechtigten Jäger mit und schickt die zugestellten ausgefüllten Gutscheine zurück.
7. Der interessierte Jäger bestätigt mit seiner Einschreibung, dass er die zu bejagende Wildart kennt und über die erforderliche körperliche Verfassung sowie das notwendige Material (Feldstecher, Fernrohr usw.) verfügt, um den Abschuss selbständig tätigen zu können. Er darf von maximal 2 Personen am Abschussort begleitet sein.
8. Der Inhaber einer Abschussberechtigung wird anlässlich eines obligatorischen Kurses (Mai-Juni) über die Charakteristik des ihm zugelosten Wildes sowie über das Steinwild im Allgemeinen instruiert. Der in der Region des Abschussberechtigten zuständige Wildhüter weist diesem den für den Abschuss erlaubten Sektor zu. Wer aus Gründen höherer Gewalt nicht am Kurs teilnehmen kann, kann mittels Bewilligung der DJFW den Kurs und den Abschuss auf das folgende Jahr verschieben. Das diesbezügliche Gesuch ist schriftlich und begründet bei der DJFW einzureichen. Für denjenigen Jäger, der bereits früher einen Kurs besucht hat, ist ein erneuter Besuch nicht obligatorisch.
9. In der Regel wird die für die Abschüsse zur Verfügung stehende Zeitperiode in den ersten zwei Wochen des Monats September und im Oktober sowie während den zwei ersten Wochen im November festgelegt. Die genauen Daten werden den Jägern jeweils mit dem Patentbestellformular mitgeteilt.
Der Jäger muss den Jagdtag dem Wildhüter spätestens am Vorabend melden. Da die Jagdplanung eine Jahresplanung ist, müssen auch die Abschüsse im Jahr selber erfolgen. Abschüsse, die in der festgelegten Abschussperiode nicht erledigt werden, verfallen unter Vorbehalt der Abschussgebühr. Eine Verschiebung kann von der DJFW nur aus Gründen höherer Gewalt auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bewilligt werden. Der Jäger der sich für die Steinwildjagd einschreibt, muss also sicher sein, dass er im laufenden Jahr in den vorgegebenen Jagdzeiten über genügend Zeit verfügt, um einen allfälligen Abschuss zu tätigen.
Um den Abschuss zu tätigen muss der Jäger die gesetzlichen Anforderungen für die Patentausstellung erfüllen (Ausbildung, Schiessnachweis, Versicherung, keine Verweigerungsgründe etc.)
10. In der Regel erfolgt der Abschuss ohne Begleitung durch die Wildhut. Der Wildhüter kann jedoch eine Begleitung anordnen, namentlich wenn der Jäger über keine Ortskenntnisse verfügt.
11. Sofort nach dem Abschuss füllt der Jäger das ihm hierfür abgegebene Abschussblatt aus und informiert den Wildhüter telefonisch. Ort und Zeit für das Vorzeigen des Wildes werden bei dieser Gelegenheit zwischen Wildhüter und Jäger vereinbart. Der Jäger muss den Wildhüter am Abend in jedem Fall, also auch wenn er das Wild nicht erlegen konnte, telefonisch über den Tagesverlauf und die gemachten Feststellungen orientieren.
12. Bei Fehlabschüssen ist der Jäger unter Vorbehalt der nachfolgend aufgeführten Fälle, den Bestimmungen unterstellt, welche die Gesetzgebung für die ordentliche Jagd vorsieht. Die Fehlabschüsse werden gemäss geltender Gesetzgebung mittels Busse, dem Bezahlen des Wertersatzes (Wildbret) gemäss Staatsrat-Tarif und der Beschlagnahme der Trophäe beim Vorzeigen sanktioniert.

Der Abschuss einer melken Steingeiss wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von CHF 350.- und derjenige eines Kitzes mit einem Pauschalbetrag in Höhe von CHF 200.- abgegolten.

Die nachfolgenden Fehlabschüsse werden mittels Anzeigerapport sanktioniert:

- der Abschuss einer Geiss Kategorie 3 + anstelle einer Geiss der Kategorie 1-2
- der Abschuss eines Bockes einer höheren Kategorie
- die Verwechslung zwischen Bock und Geiss und umgekehrt

Die Direktion der DJFW entscheidet über die Sanktionen in Abhängigkeit der Überschreitung der durchschnittlichen Hornlänge in Bezug auf die durchschnittliche Hornlänge des ältest möglichen Tieres der ursprünglich zugeteilten Kategorie.

Für die nachfolgenden Fälle entfallen die obengenannten Sanktionen; die in Punkt 5 festgesetzte Gebühr für die ursprünglich zugeteilte Kategorie ist jedoch in jedem Fall als minimaler Betrag geschuldet:

- der Abschuss eines jüngeren als das ihm zugeloste Tier (ausgenommen Kitz)
- die Verwechslung zwischen Bock- und Geissjährling und umgekehrt
- der Abschuss eines Tieres einer höheren Kategorie, sofern die durchschnittliche Hornlänge diejenige des ältest möglichen Tieres der ursprünglich zugeteilten Kategorie nicht überschreitet

13. Verletzt der Jäger das Wild und kommt dieses nicht zur Strecke, so muss die Jagd sofort eingestellt werden und der zuständige Wildhüter ist unverzüglich zu informieren. Der Wildhüter ordnet die notwendigen Massnahmen zur Nachsuche des Wildes an. Kann das Wild nicht gefunden werden, informiert der Wildhüter den Bereichsleiter. Dieser entscheidet ob ein anderes Tier erlegt werden darf. Ist jedoch anzunehmen, dass das Tier tödlich getroffen wurde oder wenn dieses infolge eines Absturzes nicht geborgen werden kann, verliert der Jäger seinen Anspruch und der Abschuss gilt als getätigt. Der Jäger muss auch in diesem Falle die vorgesehene Gebühr bezahlen.

14. Ist ein Fehlabschuss auf offensichtlich leichtfertiges Verhalten zurückzuführen, so ist eine erneute Einschreibung während 10 Jahren nicht mehr möglich.

Dienststelle für Jagd, Fischerei
und Wildtiere